

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Dr. Josephine Tautz Ministerialrätin Leiterin des Referates

Leiterin des Referates 213 "Gemeinsamer Bundesausschuss, Strukturierte Behandlungsprogramme (DMP), Allgemeine medizinische Fragen in

der GKV"

Gemeinsamer Bundesausschuss Gutenbergstraße 13

10587 Berlin

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 441-4514 FAX +49 (0)30 18 441-3788 E-MAIL 213@bmg.bund.de

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 - 275838105

Berlin, 18. Mai 2020 AZ 213 - 21432 - 01

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20. März 2020 hier: Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):
Abschnitt L (Klinische Studien) - §§ 37 und 39

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 20. März 2020 über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1. Das Bundesministerium für Gesundheit geht davon aus, dass für das Entstehen des Anspruchs der Versicherten nach § 35c Absatz 2 SGB V der Bescheid des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) an den Antragsteller bzw. der Ablauf der Widerspruchsfrist maßgeblich bleibt. Mit der Abbildung der Entscheidung des G-BA, einem Antrag nicht zu widersprechen, in der AM-RL vollzieht er diese Rechtslage lediglich nach. Die Regelung in der AM-RL ist somit lediglich deklaratorisch. Als Beschluss im Rahmen der AM-RL unterfällt sie allerdings der Vorlagepflicht nach § 94 SGB V. Die Entscheidung des G-BA, keinen Widerspruch einzulegen, gilt jedoch unmittelbar und nicht erst nach Ablauf der Beanstandungsfrist nach § 94 SGB V oder Veröffentlichung des deklaratorischen Richtlinienbeschlusses im Bundesanzeiger.
- 2. Für klinische Studien zur zulassungsüberschreitenden Anwendung von Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen nach § 1 Absatz 1 SARS-CoV-2-

Seite 2 von 2

Arzneimittelversorgungsverordnung gilt abweichend von § 35c Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz SGB V eine Widerspruchsfrist von nur fünf Werktagen nach Eingang der Mitteilung. Der G-BA wird gebeten, diese Sonderregelung auch in der AM-RL abzubilden.

3. Der o.g. Beschluss enthält neue bzw. erweiterte Informationspflichten für den antragstellenden Sponsor der Studie. Hierbei kann es sich z.B. um Universitätskliniken handeln. Der G-BA wird daher gebeten, seine tragenden Gründe um entsprechende Ausführungen nach § 91 Absatz 10 SGB V zu den zu erwartenden Bürokratiekosten zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz